

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1954

Nummer 57

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 31. 5. 1954, Landtagswahl 1954; hier: Beschränkung der Wählbarkeit von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes. S. 907. — RdErl. 2. 6. 1954, Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Landtagswahl 1954. S. 909. — RdErl. 1. 6. 1954, Sprachpflege in der öffentlichen Verwaltung. S. 909.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 2. 6. 1954, Klagefrist bei Rechtsmittelbelehrungen in Kommunalabgabenangelegenheiten. S. 910.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten S. 910.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 3. 6. 1954, Verbilligung von Hausbrandkohle; hier: Spende des deutschen Kohlenbergbaues. S. 910.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

1954 S. 907
aufgeh.
1965 S. 1455 Nr. 55

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1954;

hier: Beschränkung der Wählbarkeit von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes

Bek. d. Innenministers v. 31. 5. 1954 — I — 14. 27. 10 — 303/54

In Ziff. 7 Abs. 2 meines RdErl. über die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 1954 v. 8. 4. 1954 (MBI. NW. 579) habe ich zu § 4 des Landeswahlgesetzes ausgeführt, daß es vom Ergebnis der parlamentarischen Beratungen abhängen wird, welche Rechtsstellung die in den Landtag gewählten Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes haben werden. Nach Abschluß der parlamentarischen Beratungen weise ich hierzu auf folgendes hin:

1. Rechtsgrundlage.

In Art. 46 der Landesverfassung ist durch das Ergänzungsgesetz vom 11. Mai 1954 (GV. NW. S. 131) der folgende 3. Absatz eingefügt:

„(3) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten und Richtern des Landes mit Ausnahme der Lehrer an öffentlichen Schulen, der Lehrer an Hochschulen und der wissenschaftlichen Dienstkräfte der Forschungsinstitute kann gesetzlich beschränkt werden.“

Von der hierdurch geschaffenen Ermächtigung, durch Gesetz die Wählbarkeit zu beschränken, ist durch das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GV. NW. S. 147) Gebrauch gemacht.

Von den besonderen Bestimmungen über die Beschränkung der Wählbarkeit werden die Vorschriften des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung nicht berührt. Danach ist auch weiterhin Personen, die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

2. Gewährung von Urlaub.

Wegen der Grundsätze, die für die Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Vorbereitung der Wahl als Abgeordnete gelten, verweise ich auf Abschnitt II meiner Richtlinien v. 22. Juni 1953 (MBI. NW. S. 1034), welche auch für die bevorstehenden Landtags-

wahlen gelten. Diese Grundsätze finden auf alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob sie unter das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richtern des Landes Nordrhein-Westfalen fallen oder nicht.

Durch den Hinweis in Absatz 3 der Einleitung der Richtlinien wird angesichts der veränderten Rechtslage lediglich klargestellt, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richtern des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt bleiben.

3. Grenzen der Beschränkung.

Beschränkungen der Wählbarkeit bestehen nur innerhalb der folgenden Grenzen:

- a) Sie gelten nur für Beamte, deren Dienstherr das Land ist, und zwar unter Berücksichtigung der in Art. 46 Abs. 3 der Landesverfassung ausdrücklich erklärten Ausnahmen nicht für
 - (1) Lehrer an öffentlichen Schulen,
 - (2) Lehrer an Hochschulen,
 - (3) wissenschaftliche Dienstkräfte der Forschungsinstitute.

Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, wird sich in der Regel ohne Schwierigkeiten nach den sachlichen Merkmalen der bekleideten Planstelle beurteilen lassen. In Zweifelsfällen ist hierüber eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde durch den Beamten oder die zuständige Wahlbehörde herbeizuführen.

- b) Für Arbeiter des öffentlichen Dienstes bestehen keine Beschränkungen, und zwar ohne Rücksicht darauf, zu welcher Körperschaft das Arbeitsverhältnis besteht.
- c) Auch soweit unter Berücksichtigung der zu a) und b) genannten Grenzen Beschränkungen der Wählbarkeit gelten, berühren sie nicht die Wählbarkeit im engeren Sinne, d. h. das Recht, als Bewerber bei der Landtagswahl aufzutreten. Die Beschränkung tritt vielmehr erst nach der Wahl ein, sei es, daß das Mandat dem Bewerber auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses sofort oder sei es, daß es ihm später durch Nachrücken auf der Reserveliste zufällt. In diesem Falle gilt der Grundsatz der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat. Der Beamte oder Angestellte muß sich entscheiden, ob er das Mandat annimmt und die sich aus dem Rechtsstellungsgesetz ergebenden Folgen im

Hinblick auf seine Stellung als Beamter oder Angestellter in Kauf nimmt, oder ob er auf das Mandat verzichtet und damit seine Rechtsstellung als Beamter oder Angestellter unbeschränkt beibehält.

4. Berücksichtigung der Beschränkung bei der Durchführung der Wahl.

- a) Da sich auch Beamte und Angestellte uneingeschränkt als Bewerber aufstellen lassen können, brauchen irgendwelche Beschränkungen im Verfahren über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 22 des Landeswahlgesetzes, §§ 22, 23 der Landeswahlordnung) nicht berücksichtigt zu werden. Mit Rücksicht darauf, daß die Beamten- oder Angestellteneigenschaft jedoch später bei der Annahme der Wahl von Bedeutung sein kann, ist in den Vordrucken über den Kreiswahlvorschlag und die Landesreserveliste (Anlagen 3 und 4) die genaue Angabe der Anstellungskörperschaft vorgesehen. Darüber hinaus ist im § 21 Abs. 4 Buchst. d) der Landeswahlordnung bestimmt, daß der Kreiswahlleiter eine Bescheinigung über das Dienstverhältnis des Bewerbers verlangen kann, falls er es zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält. Hierdurch soll erreicht werden, daß für Bewerber und Wahlbehörde bereits bei der Zulassung des Wahlvorschlags Klarheit besteht, ob im Falle der Wahl und deren Annahme die Vorschriften des Rechtsstellungsgesetzes Anwendung finden oder nicht.
- b) Ist die Wahl auf einen Beamten oder Angestellten entfallen, auf den die Vorschriften der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen zutreffen, so hat der Kreiswahlleiter bei der Benachrichtigung gemäß § 31 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes und § 49 der Landeswahlordnung zusätzlich hierauf hinzuweisen. Mit dem Eingang der Annahmeerklärung treten die Beschränkungen des Rechtsstellungsgesetzes ein. Es wird sich empfehlen, daß die Kreiswahlleiter der Anstellungsbehörde des Abgeordneten hiervon Mitteilung machen.

Bezug: RdErl. über Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 1954 v. 8. 4. 1954 — MBl. NW. S. 579 — Ziff. 7 —.

— MBl. NW. 1954 S. 907.

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Landtagswahl 1954

Bek. d. Innenministers v. 2. 6. 1954 — I — 14.28 — Nr. 304/54 —

An Stelle des zur Zeit erkrankten Stadtdirektors Dr. Hillmann habe ich den Stadtkämmerer Dr. Josef Kaymer in Dortmund, Stadthaus, Telefon: dienstlich 3 01 11, privat 4 96 59, zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 106 bis 111 (Dortmund I bis III, Dortmund IV — Lünen sowie Dortmund V und VI) ernannt.

Ferner wurde an Stelle des erkrankten Stadtdirektors Dr. Tigges der Beigeordnete Alfons Hahn, Remscheid, Rathaus, Telefon: dienstlich 4 73 31, privat 4 73 31/319, zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 50 (Remscheid) ernannt.

Bezug: Bek. v. 21. 4. 1954 — I 14.28 — Nr. 304/54 (MBl. NW. S. 649 50).

— MBl. NW. 1954 S. 909.

Sprachpflege in der öffentlichen Verwaltung

RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1954 — I — 10—18 Nr. 929/52

Die von der Gesellschaft für Deutsche Sprache e. V., Lüneburg, Am Sande 50, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern herausgegebenen „Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache“ sind soeben in 6. Auflage erschienen. Ich kann diesen wertvollen Helfer in der täglichen Behördenarbeit nur dringend empfehlen. Die Neuauflage ist der sprachlichen Entwicklung angepaßt, vermehrt und verbessert worden und kann nicht nur in der Hand neu hinzutretender Dienstkräfte nützlich sein, sondern auch schon

vorhandene ältere Auflagen ersetzen. Ich bitte daher, die erforderlichen Stücke im Rahmen Ihrer verfügbaren Mittel in möglichst großer Anzahl zu beschaffen.

Auf meine Mitteilung vom 23. April 1953 (MBl. NW. S. 610) nehme ich Bezug.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 909.

III. Kommunalaufsicht

Klagefrist bei Rechtsmittelbelehrungen in Kommunalabgabenangelegenheiten

RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1954 — III B 4/10 — 459/54

Durch § 51 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzssaml. S. 195) wurde für die Anbringung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist von zwei Wochen bestimmt. Wenn § 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzssaml. S. 152) dem Abgabepflichtigen für die Anbringung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen den ablehnenden Einspruchsbescheid ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einräumte, so wiederholte § 70 KAO für das Kommunalabgabenrecht lediglich, was ohnehin schon nach dem allgemeinen Landesverwaltungsrecht Geltung hatte. Somit gehört § 70 a. a. O. nicht zu den gesetzlichen Vorschriften, hinsichtlich deren § 48 MRVO 165 wegen sondergesetzlichen Charakters eine Ausnahme von der durch ihn vorgeschriebenen Klagefrist von 1 Monat zugestanden hätte.

Indem ich von dieser, dem Urteil des III. Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. April 1954 — III A 1085/53 — zugrunde liegenden Rechtsauffassung, mit welcher das Oberverwaltungsgericht von seiner bisherigen Rechtsprechung abweicht, Kenntnis gebe, bitte ich, künftighin bei Rechtsmittelbelehrungen in Kommunalabgabenangelegenheiten eine Klagefrist von 1 Monat gemäß § 48 MRVO 165 zugrunde zu legen. Die Ziffer 1b meines RdErl. v. 13. 11. 1950 über „Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände“ (MBl. NW. S. 1077), die auf Grund der damaligen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auf eine Klagefrist von zwei Wochen abstellte, ist daher als überholt zu betrachten.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 910.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **Persönliche Angelegenheiten**

Ernennungen:

Regierungs- und Landwirtschaftsrat K. Michels zum
Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat;

Landeskulturamt Westfalen in Münster:

Regierungs- und Kulturrat Dr. E. Borchert zum Ober-
regierungs- und -kulturrat;

Regierungsassessor Fr.-J. Lillote zum Regierungs- und
Kulturrat;

Regierungsvermessungsassessor A. Altenähr zum Regie-
rungsvermessungsrat.

— MBl. NW. 1954 S. 910.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Verbilligung von Hausbrandkohle; hier: Spende des deutschen Kohlenbergbaues

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 3. 6. 1954 — IV A 2/KFH/20 11

Der deutsche Kohlenbergbau hat zum Ausgleich der ab 1. April 1954 weggefallenen Preisvergünstigung für Hausbrandkohle für sozial schwache Bevölkerungskreise Mittel zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen Länder wurde nach der Zahl der Empfänger von Weihnachtsbeihilfe 1953 vorgenommen. Die Mittel sind dazu

bestimmt, dem unter I. aufgeführten Personenkreis den verbilligten Bezug von Hausbrandkohle im Kohlenwirtschaftsjahr 1954/55 zu ermöglichen. Sie treten nicht an die Stelle der üblichen Feuerungsbeihilfe der Bezirksfürsorgeverbände, sondern werden zusätzlich gewährt.

I.

Personenkreis

1. Die Verteilung der Spende soll in allen Ländern des Bundesgebietes nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Es soll vornehmlich der Kreis der Bevölkerung bedacht werden, auf den das gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers des Innern, der Finanzen und für Arbeit vom 16. September 1953 (GMBI. 1953 S. 509) über die Weihnachtsbeihilfe 1953 zutrifft.

2. Für die Gewährung dieser Spende kommen demnach in Betracht:

- a) alle laufend in der öffentlichen Fürsorge unterstützten Hilfsbedürftigen;
- b) sonstige Bedürftige (auch Alu- und Alfu-Empfänger), deren Einkommen nicht oder nicht wesentlich über dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge liegt.

Soweit nach dem Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechter Bestimmungen vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967) ein Mehrbedarf anzuerkennen ist, ist der entsprechende Mehrbedarfssatz dem bis zu 10 v. H. erhöhten Fürsorgersatz (einschl. Teuerungszulage und Mietbeihilfe) zuzurechnen.

Bei Familien mit drei und mehr Kindern kann für das dritte und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren ein um 50 v. H. erhöhter Richtsatz zugrunde gelegt werden.

c) Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe.

Die fürsorgerechtliche Auffanggrenze bleibt in allen Fällen außer Betracht.

II.

Höhe der Spende

1. Die Höhe der gesamten Spende und dementsprechend der auf den einzelnen Bezirksfürsorgeverband entfallende Anteil wurde bemessen nach der auf Grund der Empfängerzahl von Weihnachtsbeihilfe 1953 geschätzten Zahl der Empfangsberechtigten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsjahresverbrauchs an Hausbrandkohle von 20 Ztr. je Haushalt bei einem Mengenverhältnis von Steinkohle zu Braunkohlenbriketts wie 3:1. Bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Preiserhöhung von Steinkohle um etwa —,75 DM je Zentner und von Braunkohlenbriketts um etwa —,30 DM je Zentner ergibt sich für jeden empfangsberechtigten Haushalt ein Durchschnittsspendenbetrag von rd. 12,— DM.

2. Der deutsche Kohlenbergbau hat die Auflage erteilt, daß dieser Betrag dem o. a. Mengenverhältnis von Steinkohle und Braunkohlenbriketts (3:1) entsprechend aufgeteilt wird. Diesem Mengenverhältnis entspricht bei der unterschiedlichen Preiserhöhung beider Brennstoffarten bei einem Spendenbetrag von insgesamt 12,— DM ein Betrag von etwa 2,— DM für den verbilligten Bezug von Braunkohlenbriketts und ein Betrag von etwa 10,— DM für den verbilligten Bezug von Steinkohle.

3. Der errechnete Durchschnittsbetrag von 12,— DM soll für die Bezirksfürsorgeverbände lediglich ein Anhaltspunkt für die Bemessung der Spende im Einzelfall sein. Es wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung die genaue Zahl der Empfangsberechtigten im Bereich des einzelnen Bezirksfürsorgeverbandes zu ermitteln und danach die Höhe der Spende festzusetzen.

4. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß der für den einzelnen Bezirksfürsorgeverband bereitgestellte Spendenbetrag (Anlage 4) endgültig ist. Weitere Mittel stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.

Im Interesse der Hilfsbedürftigen sind die bereitgestellten Mittel restlos ihrer Zweckbestimmung zuzuführen.

5. Um die Berechnungsgrundlage möglichst zu vereinfachen, soll im allgemeinen die Spende für alle Haushalte einheitlich bemessen werden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen,

daß in besonders gelagerten Fällen, in denen ein erhöhter, d. h. übernormaler Verbrauch von Hausbrandkohle nachgewiesen wird (kinderreicher Haushalt, ungünstige Wohnverhältnisse) auch ein entsprechend höherer Betrag (Gutschein) zur Verfügung gestellt wird. Ein eventuell notwendig werdender Ausgleich ist bei den Haushalten mit 1 und 2 Personen vorzunehmen.

Bei allen Änderungen des Spendenbetrages ist die unter 2. angegebene Relation von 3:1 zu berücksichtigen.

III.

Verfahren

1. Die Spende ist in Form von Gutscheinen, getrennt nach Steinkohle/Steinkohlenbriketts/Steinkohlenkoks (A) und Braunkohlenbriketts (B) nach beiliegendem Muster zu gewähren (Anlage 1 und 2). Die Gutscheine müssen auf den Namen des Empfangsberechtigten ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.

2. Die Gutscheine sind von dem Empfangsberechtigten beim Kauf von Hausbrandkohle in Zahlung zu geben. Ihre Gültigkeit ist bis 30. September 1954 zu befristen. Die Ausgabe der Gutscheine muß bis spätestens zum 31. Juli 1954, möglichst jedoch bereits früher, abgeschlossen sein. Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt die unter 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

IV.

Ausstellende Behörde

Die Bezirksfürsorgeverbände werden ermächtigt, die Ausstellung und Ausgabe der Gutscheine für alle Empfangsberechtigten ihres Bereiches (einschl. hilfsbedürftige Alu- und Alfu-Empfänger), auf die die Voraussetzungen unter I zutreffen, durchzuführen.

Das Landesarbeitsamt ist von mir gebeten worden, die Arbeitsämter anzuweisen, bei der Ermittlung der Empfangsberechtigten aus dem Kreise der Arbeitslosen- und Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger die erforderliche Amtshilfe zu leisten.

V.

Bereitstellung der Mittel und Abrechnung

1. Die Mittel zur Durchführung der Maßnahmen sind im Rechnungsjahr 1954 außerplanmäßig beim Einzelplan 06, Kapitel 06 51, Titel 951, mit der Zweckbestimmung: „Hausbrandkohlenspende 1954 für Hilfsbedürftige“ bereitgestellt.

2. Die Regierungspräsidenten fordern die Betriebsmittel im Monat Juli 1954 zur Weiterleitung an die Bezirksfürsorgeverbände selbsttätig auf dem üblichen Wege an. Die Kohlenhändler werden durch die Fachverbände des Kohlenhandels davon in Kenntnis gesetzt, daß die Gutscheine bis spätestens 31. Oktober 1954 dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband bzw. der mit der Durchführung beauftragten Gemeinde zur Abrechnung vorzulegen sind.

3. Die Fachverbände des Kohleneinzelhandels haben auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Abrechnung zwischen dem Kohlenhandel und dem Bezirksfürsorgeverband durch einen Beauftragten des örtlichen Kohlenhandels in Form einer Sammelabrechnung vorgenommen werden kann. Da ein solches Verfahren eine wesentliche Vereinfachung für den Bezirksfürsorgeverband bedeuten würde, wird empfohlen, sich dieserhalb mit den örtlichen Kohlenhändlervereinigungen in Verbindung zu setzen.

4. Die Bezirksfürsorgeverbände weisen ihre Aufwendungen nach beiliegendem Muster (Anlage 3) bis spätestens 30. November 1954 den Regierungspräsidenten nach. Eine Gesamtabrechnung des Bezirks ist mir nach Anlage 3 bis zum 15. Dezember 1954 vorzulegen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

Ausgabestelle

A

.....

Gutschein**für den Bezug von Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts**

Wert

..... DM

(in Worten)

Herr/Frau/Frl.

in..... Straße Haus-Nr.:

ist berechtigt, diesen Gutschein beim Kauf von Hausbrandkohle in Zahlung zu geben. Der Gutschein ist nicht übertragbar und verliert seine Gültigkeit am 30. September 1954.

Menge, Art und Sorte der auf diesen Gutschein bezogenen Kohlen ist vom Inhaber bei der Einlösung zu bescheinigen (siehe Rückseite).

Ort und Datum der Ausstellung

Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde

(Der Gutschein ist von der Kohleneinzelhandelsfirma beim Bezirksfürsorgeverband bis spätestens 31. 10. 1954 einzulösen.)

Rückseite des Gutscheins:

Ich bescheinige hiermit, bei der Kohleneinzelhandelsfirma

.....

.....Ztr.

(Kohlenart und -sorte)

zum Preise von DM am

bezogen zu haben.

....., den

.....
(Unterschrift)

Bestätigung der Kohleneinzelhandelsfirma

.....

Ausgabestelle

B

Gutschein**für den Bezug von Braunkohlenbriketts****Wert**

..... DM

(in Worten)

Herr/Frau/Frl.

in Straße Haus-Nr.

ist berechtigt, diesen Gutschein beim Kauf von Hausbrandkohle in Zahlung zu geben. Der Gutschein ist nicht übertragbar und verliert seine Gültigkeit am 30. September 1954.

Menge, Art und Sorte der auf diesen Gutschein bezogenen Kohlen ist vom Inhaber bei der Einlösung zu bescheinigen (siehe Rückseite).

Ort und Datum der Ausstellung

Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde

(Der Gutschein ist von der Kohleneinzelhandelsfirma beim Bezirksfürsorgeverband bis spätestens 31. 10. 1954 einzulösen.)

Rückseite des Gutscheins:

Ich bescheinige hiermit, bei der Kohleneinzelhandelsfirma

..... Ztr.
(Kohlenart und -sorte)

zum Preise von DM am
bezogen zu haben.

....., den

Bestätigung der Kohleneinzelhandelsfirma

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

....., den
 (Landkreis oder kreisfreie Stadt)
 Bezirksfürsorgeverband

Abrechnung
der Spende des deutschen Kohlenbergbaues; hier: Verbilligung von Hausbrandkohle

Anzahl der ausgegebenen Gutscheine		Gesamtbetrag der ausgegebenen Gutscheine für den Bezug von Steinkohle/ Steinkohlenbriketts und Steinkohlenkoks	Gesamtbetrag der ausgegebenen Gutscheine für den Bezug von Braunkohlen- briketts	Insgesamt Spalte 3 und 4
A	B	DM	DM	DM
1	2	3	4	5

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet sind, sich im Rahmen des Erl. des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 1954 — IV A 2/KFH/20 II — halten und zur Erstattung aus Landes- oder Bundesmitteln nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen worden sind.

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Festgestellt:

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

An den
 Herrn Regierungspräsidenten

in

— MBl. NW. 1954 S. 910.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.
 Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.